

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 99/22

Fürth, 26.02.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 19.06.2024</b>	<b>10:15 Uhr</b>	<b>216, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Fürth, Bäumenstraße 28, 90762 Fürth</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürth von Seukendorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Seukendorf	312/35	Gebäude- und Freifläche	Langenzenner Straße 60	0,0384	1335

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürth von Seukendorf

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
3	1/23	Garage	Nr. 5	1352

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Seukendorf	312/3	Gebäude- und Freifläche	Nähe Langenzenner Straße	0,1477

## Lfd. Nr. 2

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Reihenendhaus mit Doppelgarage

Adresse: Langenzenner Straße 60, 90556 Seukendorf;

**Verkehrswert:**

460.000,00 €

**Lfd. Nr. 3**

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Garage;

**Verkehrswert:** 14.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.